

Beziehung zwischen Banken und Betreuer*innen

Im Umgang mit Konten von Bankkund*innen, für die eine Betreuung eingerichtet wurde, gibt es nach wie vor auf beiden Seiten – Banken bzw. Sparkassen und Betreuer*innen – erhebliche Unsicherheiten. Dieses Merkblatt soll dabei helfen, einen für beide Seiten akzeptablen und reibungslosen Ablauf der Geschäftsbeziehung zu erreichen.

1. Aufgabenkreis

Betreuer*innen können über Konten ihres*ihres Klient*in verfügen, wenn ihnen der Aufgabenbereich Vermögenssorge übertragen wurde.

2. Wirkung der Betreuung

Die Einrichtung einer Betreuung hat für sich genommen auf die Geschäftsfähigkeit des*der Bankkund*in keine Auswirkung und führt zu einer sogenannten Doppelzuständigkeit. Das heißt, dass sowohl der*die Betreuer*in als auch der*die Bankkund*in selbst Bankgeschäfte tätigen können.

Etwas Anderes gilt nur, wenn der*die Bankkund*in krankheitsbedingt geschäftsunfähig ist oder gemäß § 1825 BGB ein Einwilligungsvorbehalt eingerichtet wurde. Im Falle der Einrichtung eines Einwilligungsvorbehalts kann der*die Bankkund*in nur noch mit Zustimmung des*der Betreuer*in wirksam Rechtsgeschäfte tätigen. Ist der*die Bankkund*in geschäftsunfähig, kann nur noch der*die Betreuer*in stellvertretend Rechtsgeschäfte ausführen. Es gibt aber keinen dahingehenden Erfahrungssatz, dass die Einrichtung einer Betreuung ein Indiz für eine Geschäftsunfähigkeit des*der Bankkund*in ist – der „Normalfall“ ist, dass er*sie auch weiterhin geschäftsfähig ist und lediglich Beratung und Unterstützung bei der Regelung seiner*ihres Angelegenheiten benötigt. Es gibt deshalb keine Grundlage dafür, Verfügungen von Bankkund*innen alleine aufgrund der Einrichtung einer Betreuung generell nicht mehr auszuführen oder von der Zustimmung des*der Betreuer*in abhängig zu machen.

3. Legitimation des*der Betreuer*in

a) Vorlage des Betreuerausweises

Es kommt immer wieder zu Meinungsverschiedenheiten über die Legitimation von Betreuer*innen. Grundsätzlich muss die einmalige Vorlage des Betreuerausweises ausreichen, jedenfalls darf eine Bank nicht verlangen, dass der Ausweis anlässlich jeder Verfügung über das Konto des*der Klient*in erneut vorgelegt wird (LG Oldenburg, Urteil v. 15.9.2009, Az. 13 S 62/09; BGH, Beschl. V. 30.3.2010, Az. XI ZR 184/09). Die Abgabe einer Überweisung am Bankschalter wäre andernfalls jedes Mal mit unnötigem Zeitaufwand verbunden. Vor allem für Berufsbetreuer*innen würde sich wegen der Vielzahl der zu bearbeitenden Betreuungen eine nicht unerhebliche zeitliche Belastung ergeben.

Auf der anderen Seite ist nicht ersichtlich, dass das Kreditinstitut durch die wiederholte Vorlage des Betreuerausweises im Original einen nennenswerten Zuwachs an Sicherheit erhalten würde. Die Vorlage des Betreuerausweises schafft keinen Gutgläubensschutz. Der Ausweis muss zwar nach Ende der Betreuung zurückgegeben werden, naturgemäß geschieht das aber mit zeitlicher Verzögerung. Dass ein*e Betreuer*in – wie von manchen Banken befürchtet – unter Umständen auch noch nach dem Ende einer Betreuung über ein Konto des*der (ehemaligen) Klient*in verfügen könnte, ließe sich deshalb auch durch eine Pflicht zur Vorlage des Betreuerausweises nicht verhindern.

Hinzu kommt, dass nach Ende einer Betreuung der Zeitraum, in dem noch Missbrauch betrieben werden könnte, auch ohne Pflicht zur Vorlage des Ausweises im Regelfall begrenzt ist. Sofern die Betreuung aufgehoben wird, weil der*die Betroffene wieder ausreichend gesund ist, um seine Angelegenheiten selbst zu regeln, wird er*sie das seiner*ihres Bank oder Sparkasse zeitnah selbst mitteilen. Entsprechendes gilt, wenn die Betreuung durch den Tod des*der Klient*in endet oder wenn ein Betreuer*innenwechsel stattfindet – dann werden sich die Erb*innen oder der*die Nachfolgebetreuer*in an das Kreditinstitut wenden. Eine Bank oder Sparkasse wird also in den allermeisten Fällen ohnehin zeitnah Kenntnis vom Ende der Befugnisse eines*einer Betreuer*in erhalten. Und falls trotzdem noch unberechtigte Verfügungen eines*einer (ehemaligen) Betreuer*in stattfinden sollten, ständen der Sparkasse Rückzahlungsansprüche gegenüber dem*der Verfügenden zu.

b) Vorlage des Beschlusses über die Betreuer*innenbestellung

Zum Teil verlangen Kreditinstitute auch die Vorlage des Beschlusses über die Betreuer*innenbestellung. Dies ist in der Regel unzulässig und wegen Verstoßes gegen den Datenschutz rechtswidrig (so u.a. Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Jahresbericht 2019). Die in dem Beschluss enthaltene Begründung enthält etliche sensible Daten (z.B. über das Krankheitsbild und die soziale Situation des*der Betroffenen), die für die Legitimation des*der Betreuer*in unnötig sind.

Sofern der Beschluss (z.B. bei Eilbetreuung und der Betreuerausweis ist noch nicht zugegangen) vorgelegt werden müsste, ist daher darauf zu achten, dass diesem keine persönlichen Daten der Klient*innen entnommen werden können. Es bietet sich in den Fällen an, ausschließlich den Tenor des Beschlusses lesbar zu halten. Beschlüsse über die Einrichtung einer Betreuung oder einen Betreuerwechsel werden im Übrigen gem. § 287 Abs. 1 u. 2 Nr. 2 FamFG bereits mit Bekanntgabe

an den*die Betreuer*in bzw. mit Übergabe an die Geschäftsstelle wirksam. Auf den Eintritt der Rechtskraft kommt es daher für die Berechtigung der Betreuer*innen gegenüber den Banken nicht an.

c) Verzicht auf weitergehende Identifizierung nach § 154 AO und §§ 11, 12 GWG

Oftmals wird von Betreuer*innen verlangt, bei der Kontoeröffnung für die Klient*innen den eigenen Personalausweis vorzulegen, deren Angaben dann erfasst werden. Dabei wird auf die Verpflichtung zur Identifizierung nach § 154 AO verwiesen. Dies ist nicht notwendig; das Bundesfinanzministerium hat mit Anwendungserlass vom 11.12.2017 erklärt, dass bei rechtlicher Betreuung auf die Identifizierung nach § 154 AO verzichtet werden kann. Auch ist in Hinblick auf die durch die DSGVO gebotene Datenminimierung die Erfassung von weiteren – über die im Betreuerausweis enthaltenen hinausgehenden – Daten als unzulässig anzusehen.

Für die Identifizierungspflichten nach dem GWG gilt dies sinngemäß. Von der regelhaften Erfassung der Daten des Verfügungsberechtigten kann im Falle vereinfachter Sorgfaltspflichten nach § 14 GWG abgewichen werden. Vereinfachte Sorgfaltspflichten bestehen dann, wenn nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht; dies wird man regelhaft bei Zahlungsvorgängen für Klient*innen annehmen können. Der Betreuerausweis stellt auch ein sonstiges aus glaubwürdiger Stelle stammendes Dokument nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 GWG dar. Von einer weitergehenden Identifizierung werden Kreditinstitute daher im Rahmen ihres Ermessens absehen können.

d) Kein „automatisches“ Ende einer Betreuung

Eine Betreuung wird üblicherweise unbefristet als sogenannte Dauerbetreuung eingerichtet. Anders liegt es nur, wenn die Betreuung wegen eines Eilbedürfnisses im Wege der einstweiligen Anordnung eingerichtet wird. In diesen Fällen wird die Befristung im Betreuerausweis vermerkt.

In dem üblichen Fall einer ohne Befristung eingerichteten Betreuung muss das Gericht allerdings regelmäßig – spätestens nach Ablauf von sieben Jahren – überprüfen, ob die Betreuung auch weiterhin notwendig ist (§ 295 Abs. 2 FamFG). Das Datum, zu dem diese Überprüfung spätestens zu erfolgen hat, ist in dem Beschluss zu vermerken (§ 286 Abs. 3 FamFG). Wird diese Frist – etwa wegen einer Überlastung des Gerichts – versäumt, führt das nicht zu einer Beendigung der Betreuung (HK-BUR/Braun, §§ 286, 38, 39 FamFG Rn. 54), die Betreuung und damit auch die Vertretungsbefugnis des*der Betreuer*in bleiben in solchen Fällen bestehen. Die Praxis einiger Kreditinstitute, nach Ablauf der Überprüfungsfrist keine weiteren durch den*die Betreuer*in eines*einer Bankkund*in erteilten Aufträge mehr auszuführen, ist deshalb rechtswidrig. Sollte dem*der Bankkund*in durch ein solches Vorgehen seiner*ihrer Bank ein Schaden entstehen (etwa, weil einer

Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen werden konnte und der*die Gläubiger*in nun den Ersatz von Mahnkosten sowie Zinsen verlangt), könnte er*sie Schadensersatz verlangen.

4. Genehmigungen

Die häufigsten Bankgeschäfte, die Betreuer*innen stellvertretend ausführen, dürften im Alltag Verfügungen über das Girokonto und Verfügungen über ein Sparkonto sein. Nicht alle bedürfen einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung. Bei Sparkonten ist zu unterscheiden, ob es sich bei dem dort angelegten Geld um sog. Verfügungsgeld nach § 1839 BGB oder um Anlagegeld nach § 1841 BGB handelt. Verfügungsgeld ist solches, welches für regelmäßige Ausgaben benötigt wird. Dieses kann nicht nur als Girokonto (nachfolgend a) sondern auch als Sparkonto (nachfolgend b) angelegt werden.

a) Keine Genehmigungspflicht für Verfügungen über das Guthaben auf einem Girokonto

Verfügungen über ein Girokonto sind ohne Rücksicht auf die Höhe des Guthabens oder der einzelnen Verfügung genehmigungsfrei, §§ 1849 Abs. 2 Nr. 1 b), 1839 Abs. 1 BGB, sog. Verfügungsgeld.

b) Keine Genehmigungspflicht für Verfügungen über Sparkonten ohne Sperrvermerk

Sparkonten für sog. Verfügungsgeld (§ 1839 Abs. 2 BGB) bedürfen keines Sperrvermerks. Verfügungen über ein solches Sparkonto ohne Sperrvermerk sind daher ebenfalls ohne Rücksicht auf die Höhe des Guthabens oder der einzelnen Verfügung genehmigungsfrei (§ 1849 Abs. 2 Nr. 1c) BGB).

c) Genehmigungspflicht für Verfügungen über Sparkonten mit Sperrvermerk

Geld des*der Klient*in, welches nicht für regelmäßige Ausgaben benötigt wird, ist anzulegen. Dies erfolgt regelmäßig durch Sparkonten. Im Gegensatz zu den Sparkonten für das Verfügungsgeld (s. Ziff. b) sind Sparkonten für das Anlagegeld mit einem Sperrvermerk zu versehen. Folge der Eintragung eines solchen Sperrvermerks ist es, dass der*die Betreuer*in über das Sparguthaben – unabhängig von der Höhe des Guthabens und der einzelnen Verfügung – nur mit gerichtlicher Genehmigung verfügen kann (§§ 1845 Abs. 1 S. 1 BGB, 1849 Abs. 1 Nr. 1 BGB).

Eine Ausnahme gibt es diesbezüglich gemäß § 1859 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 BGB für bestimmte als Betreuer*innen eingesetzte nahe Verwandte eines*einer Bankkund*in sowie für Vereinsbetreuer*innen.

d) Keine Genehmigungspflicht für eigene Verfügungen der Bankkund*innen

Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass die Genehmigungspflichten und der Sperrvermerk ausschließlich Verfügungen des*der Betreuer*in betreffen. Der*die Bankkund*in

selbst kann über seine Konten – sofern er*sie geschäftsfähig ist und kein Einwilligungsvorbehalt besteht – jederzeit ohne gerichtliche Genehmigung und ohne Zustimmung des*der Betreuer*in verfügen.

e) Verfügungen des*der Bankkund*in bei bestehen- dem Einwilligungsvorbehalt

Besteht ein Einwilligungsvorbehalt, der auch die Vermögenssorge betrifft, kann der*die Bankkund*in gemäß § 1825 Abs. 1 S. 1 BGB nur noch mit der Einwilligung des*der Betreuer*in wirksam über seine*ihre Bankkonten verfügen. Dabei ist Folgendes zu beachten: Für die Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft benötigt der*die Betreuer*in die gerichtliche Genehmigung, wenn er*sie diese für die eigene Vornahme ebenfalls benötigen würde. Das betrifft z.B. Abhebungen von einem mit einem Sperrvermerk versehenen Sparbuch: Würde der*die Betreuer*in diese selbst vornehmen, bräuchte er*sie dafür die gerichtliche Genehmigung, folglich kann er*sie auch einer Abhebung durch den*die Bankkund*in selbst nur mit einer solchen Genehmigung zustimmen.

Wichtig

Bei Sparkonten ist zu differenzieren:

- a) Sparkonten für Verfügungsgeld haben keinen Sperrvermerk. Verfügungen hierüber sind Betreuer*innen ohne Einschränkungen möglich.
- b) Sparkonten für Anlagegeld müssen mit einem Sperrvermerk versehen werden. Verfügungen hierüber sind Betreuer*innen nur mit gerichtlicher Genehmigung erlaubt.

5. Mitteilungspflichten des*der Betreuer*in

Der*die Kund*in ist verpflichtet, dem Kreditinstitut alle für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Umstände mitzuteilen. Das ergibt sich häufig aus den AGBs der Banken und Sparkassen, im Übrigen aber bereits aus § 241 Abs. 2 BGB. Verletzt nicht der*die Kund*in selbst, sondern der*die Betreuer*in diese Pflicht, muss er*sie sich das gemäß § 278 BGB wie eigenes Verschulden zurechnen lassen. Betreuer*innen sind deshalb verpflichtet, das Kreditinstitut über die Einrichtung eines Einwilligungsvorbehalts gemäß § 1825 BGB oder eine eingetre-

tene Geschäftsunfähigkeit des*der Klient*in zu informieren (so z.B. OLG Koblenz, 3 W 40/12, Urteil v. 30.1.2012).

6. Online-Banking

Grundsätzlich sollte Betreuer*innen die für beide Seiten zeit- und kostensparende Möglichkeit der Teilnahme am Online-Banking im beiderseitigen Interesse eingeräumt werden. Ist dem*der Bankkund*in bereits vor Einrichtung der Betreuung die Möglichkeit der Teilnahme am Online-Banking eingeräumt worden, kann dies nicht einseitig alleine aus Anlass der Einrichtung der Betreuung widerrufen werden, sofern nicht eine entsprechende Vereinbarung mit dem*der Bankkund*in getroffen wurde (AG Mannheim, 1 C 140/11, Urteil v. 5.8.2011).

7. Haftungserklärungen

Zum Teil wird von Betreuer*innen (generell oder als Bedingung für die Teilnahme am Online-Banking) eine Haftungserklärung verlangt. Dafür gibt es keine gesetzliche Grundlage. Die Haftung von Betreuer*innen ist im Gesetz geregelt – die Haftung gegenüber Klient*innen vor allem in § 1826 BGB sowie in § 667 BGB (der nach der Rechtsprechung entsprechend auch im Betreuungsrecht anzuwenden ist), die direkte Haftung gegenüber Dritten (also auch gegenüber dem Kreditinstitut des*der Klient*in) vor allem in § 179 BGB sowie in den allgemeinen Vorschriften in den §§ 823 ff BGB. Betreuer*innen kann nicht empfohlen werden, weitergehende Haftungserklärungen zu unterschreiben. Es gibt keinen Grund dafür, die vom Gesetzgeber vorgesehene Haftung auszudehnen. Zumindest dürfte es unrechtmäßig sein, wenn ein Kreditinstitut bereits die Ausführung üblicher Bankgeschäfte von der Abgabe einer Haftungserklärung abhängig macht. Die Befugnis zur Verfügung über das Konto des*der Klient*in ergibt sich bei passendem Aufgabenkreis unter anderem direkt aus § 1823 BGB – diese gesetzliche Befugnis kann von einer Bank nicht eingeschränkt werden.

Stand: April 2025